



## **Umsetzung der geänderten Fischereikontroll-Verordnung**

### **- Fördermöglichkeiten für Wiegesysteme -**

#### **Was wird gefördert?**

Die Beschaffung neuer Wiegesysteme zur Erfüllung der Vorgaben von Artikel 60 der Verordnung (EG) 1224/2009 (Fischereikontroll-Verordnung).

Förderfähig sind Wiegesysteme, die den Vorgaben des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1932 der Kommission vom 10.08.2026 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates hinsichtlich des Wiegens von Fischereierzeugnissen, ihrer Kontrolle und Inspektion sowie der Annahme von Stichprobenplänen, Kontrollplänen und gemeinsamen Kontrollprogrammen entsprechen.

Rechtliche Grundlage für die Förderung ist Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1139 (EMFAF-Verordnung). Die Förderung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des spezifischen Ziels 1.4 des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) zur Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, und zuverlässiger Daten im Interesse einer wissensbasierten Beschlussfassung.

#### **Wer ist antragsberechtigt?**

- Kleine und mittlere Unternehmen der Seefischerei sowie Zusammenschlüsse von Fischerinnen oder Fischern
- Gemeinschaftsrechtlich anerkannte Erzeugerorganisationen sowie Vereinigungen von Erzeugerorganisationen

#### **Welche Kosten sind förderfähig und wie hoch ist die Förderung?**

Unabhängig von der Art des Antragstellers beträgt der Fördersatz bei positiver Antragsprüfung 85 % der förderfähigen Gesamtkosten. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des EMFAF sowie nationalen Kofinanzierungsmitteln des Bundes oder des Landes Niedersachsen.

#### **Welche Förderrichtlinien sind zu beachten?**

Die Förderung richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Küsten- und Hochseefischerei vom 04.10.2023 in der derzeit gültigen Fassung (Erl. d. ML vom 24.06.2026, Nds. MBl. Nr. 320 v. 02.07.2026) und der Richtlinie des Bundes zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS.BMEL).

## **Wer ist Ihr Ansprechpartner?**

Zuständig für die Förderung ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

### **Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Geschäftsbereich Förderung

Sachgebiet 2.1.3

Postfach 91 06 02

30426 Hannover

Bei Fragen zu den Förderanträgen wenden Sie sich bitte an:

Artur Trifonov

Fischereiförderung, Fördermaßnahmen EMFF/EMFAF

Tel.-Durchwahl: 0511 3665-1423

[artur.trifonov@lwk-niedersachsen.de](mailto:artur.trifonov@lwk-niedersachsen.de)

Antragsvordrucke sind auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hinterlegt.  
Nähere Informationen finden Sie unter:

[https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/42564\\_Kuesten-\\_und\\_Hochseefischerei](https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/42564_Kuesten-_und_Hochseefischerei)

Die Anträge sind postalisch an die o. g. Adresse der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu richten.